



INHALT:

- Verlustmeldung eines Sparkassenzertifikates
- Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet Aschering (Brunnen 1 und 2) in den Gemeinden Pöcking und Tutzing (Landkreis Starnberg) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking vom 21. Juli 1999

**Bekanntmachung der Sparkasse Starnberg
Verlustmeldung eines Sparkassenzertifikates**

Die Sparkasse Starnberg gibt bekannt, daß das Sparkassenzertifikat Nr. 100651298 lautend auf: Walter oder Gisela Haefle, Urbanstraße 15, 86807 Buchloe, in Verlust geraten ist. Es wird hiermit aufgegeben.
Der Inhaber der oben genannten Sparkassenukunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenzertifikates seine Rechte bei der Sparkasse Starnberg anzumelden.
Sofern keine begründeten Rechte geltend gemacht werden, wird die oben genannte Urkunde mit Wirkung vom 29. 10. 1999 für kraftlos erklärt.

SPARKASSE STARNBERG
Der Vorstand



AWISTA
Abfallwirtschaftsverband Starnberg

Moosstraße 5
82319 Starnberg

Wir sind Ihr kompetenter Ansprechpartner in allen Fragen zur Abfallverwertung und Abfallbeseitigung

Wir sind von Montag bis Donnerstag von 8.00–16.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr für Sie erreichbar

Telefon (08151) 2726-0



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.
Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/ Sozialamt, Tel.: **(08151) 148-251**.



Frauenbüro

- Rat und Hilfe für Frauen in akuten und allgemeinen Krisensituationen
- „Neuer Start ab 35“ – Beruflicher Neubeginn für Frauen
- Hilfen für Alleinerziehende
- Fortbildungskurse für Frauen
- Frau und Familie

Weitere Informationen:
Landratsamt Starnberg
Telefon 08151/148511

Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet Aschering (Brunnen 1 und 2) in den Gemeinden Pöcking und Tutzing (Landkreis Starnberg) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking vom 21. Juli 1999

Das Landratsamt Starnberg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. November 1966 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 8. 1998 (BGBl. I S. 2455) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVBl. S. 403) folgende

Verordnung
§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinden Feldafing und Pöcking wird in den Gemarkungen Aschering (Gemeinde Pöcking) und Traubing (Gemeinde Tutzing) das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
2 Fassungsbereichen
1 engeren Schutzzone
1 weiteren Schutzzone
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan M 1:5000, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt. Maßgebend für die Grenzziehung ist die Innenlinie der Begrenzung.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind:

Entspricht Zone	im		
	Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	I	II	III
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten	verboten in IIangbereichen, aus denen ein oberirdischer Eintrag in Zone I erfolgen kann; – ansonsten verboten wie unter 1.2	
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	– verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere: – auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau – auf Grünland vom 1. 11. bis 15. 2. – auf Ackerland vom 1. 10. bis 15. 2. – auf Brachland – verboten auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal-schlamm, behandeltem Klärschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	verboten	verboten
1.4 Befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern (s. a. Anl. 2, Ziff. 1 und 2.4)	verboten	verboten	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten (oder zu erweitern) (s. a. Anl. 2, Ziff. 1 und 2.4)	verboten	verboten	verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen
1.6 Lagern von Wirtschafts- oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten	verboten	verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern (s. a. Anl. 2, Ziff. 1 und 2.4)	verboten	verboten	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten	verboten	verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung
1.9 Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben (s. a. Anl. 2, Ziff. 1 und 2.4)	verboten	verboten	verboten, ausgenommen entsprechend Anlage 2, Ziffer 2
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 2, Ziffer 3	verboten	– verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt – verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird	
1.11 Beweidung	verboten		
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	verboten	verboten
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	verboten	verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
1.15 Naßkonservierung von Rundholz	verboten	verboten	verboten
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
1.17 besondere Nutzungen im Sinne der Anlage 2, Ziffer 4 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19 Kahlschlag größer als 2000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne der Anlage 2, Ziffer 5	verboten	verboten	verboten
1.20 Winterfurche	verboten	verboten, ausgenommen, wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar, ab 15. November	
1.21 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht		erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		verboten
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.2 Anlagen nach § 19g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.3 Anlagen nach § 19g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft – bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungskl. 3 – bis 10000 l für Stoffe der Wassergefährdungskl. 2
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten	verboten	verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5 Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)

Entspricht Zone	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	I	II	III
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten	verboten	verboten
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	verboten	verboten
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.3 Trockenaborte	verboten	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten	verboten	verboten
4.5 Anlagen zur Versickerung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	– verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone – verboten für gewerbliche Anlagen und für Metall-dächer
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	– verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28. 5. 1982 (MABl. S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; – ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	verboten	verboten	verboten
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	verboten	verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	– verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 – verboten für Tontaubenschießanlagen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten	verboten	– verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen – verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	verboten
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	—
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	verboten	verboten
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	verboten
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten	verboten	verboten
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	verboten
5.15 Beregnung	verboten wie Nr. 1.14	verboten wie Nr. 1.14	verboten wie Nr. 1.14
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	– verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 – verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten	verboten	verboten
7. Betreten	verboten	—	—

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Starnberg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
- das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 - das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Starnberg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erwei-

terung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Starnberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Starnberg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Starnberg zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
- Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten bestehender Vorschriften

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

Starnberg, den 21. 7. 1999

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich Frey, Landrat

Anlagen (Bestandteil der Schutzgebietsverordnung):
Schutzgebietsplan M 1:5000
Hinweise und Begriffsbestimmungen

Hinweis: Das Schutzgebiet wird teilweise vom Wasserschutzgebiet für das Wielinger Becken und die Ascheringer Quellen vom 30. Oktober 1978 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 73/1978) überlagert.

Anlage 2: Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1 und 4

- zu 1.4, 1.5, 1.7 und 1.9:

Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

- zu 1.9:

2.1 Stallungen mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

– Milchkühe	40 Stück (1 Stück \triangleq 1,0 DE)
– Mastbullen	65 Stück (1 Stück \triangleq 0,62 DE)
– Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück \triangleq 0,27 DE)
– Mastschweine	300 Stück (1 Stück \triangleq 0,13 DE)
– Legehennen, Mastputen	3 500 Stück (100 Stück \triangleq 1,14 DE)
– sonstiges Mastgeflügel	10 000 Stück (100 Stück \triangleq 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2.2 Stallungen mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2.3 Stallungen mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 2.1 und 2.2 zu ermitteln.

2.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

- zu 1.10:

Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht ganztägig auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

- zu 1.17:

Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

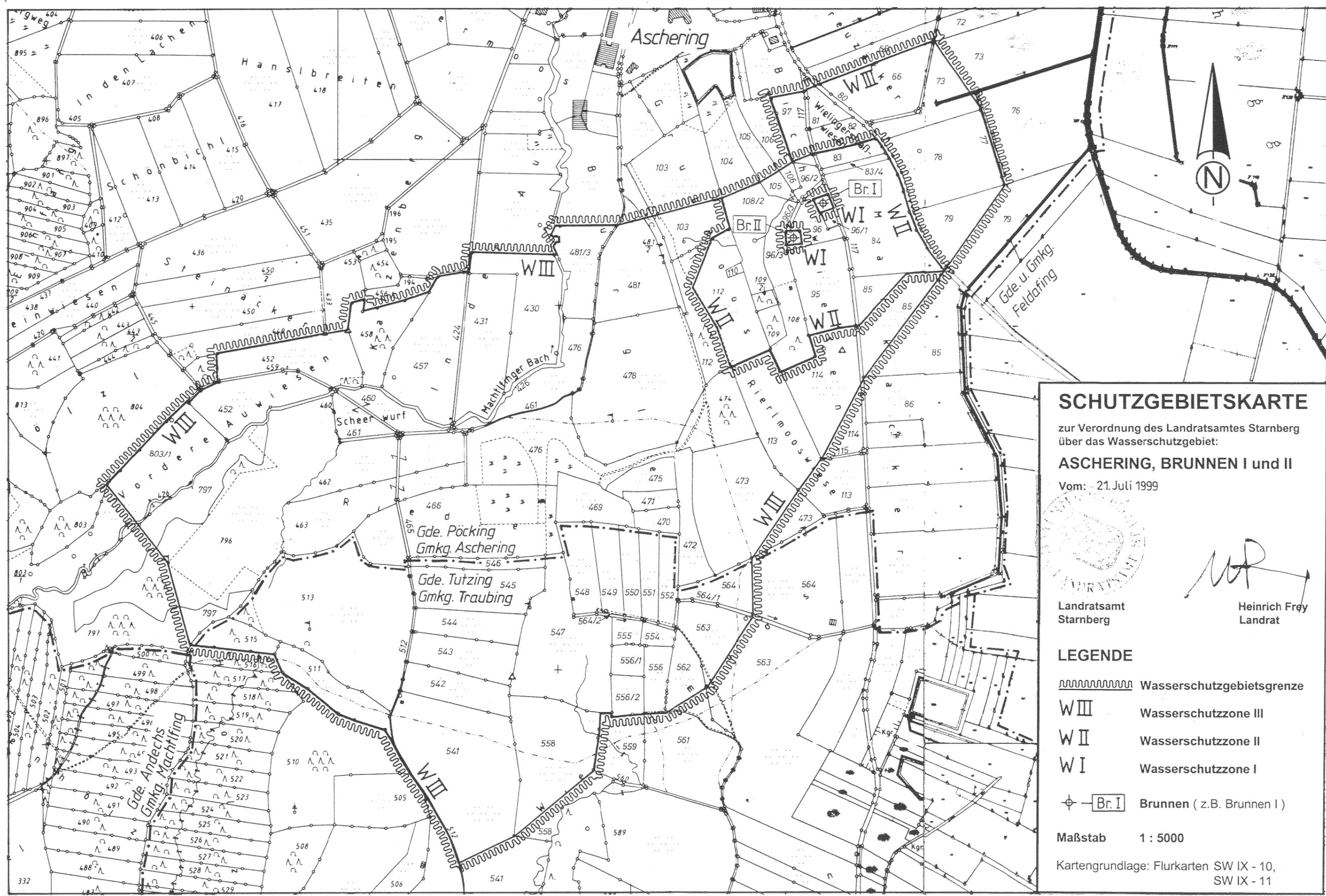
- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

- zu 1.19:

Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.



SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet:

ASCHERING, BRUNNEN I und II

Vom: 21. Juli 1999



Handwritten signature of Heinrich Frey

Landratsamt Starnberg

Heinrich Frey Landrat

LEGENDE

- Wasserschutzgebietsgrenze
- W III** Wasserschutzzone III
- W II** Wasserschutzzone II
- W I** Wasserschutzzone I
- Br. I** Brunnen (z.B. Brunnen I)

Maßstab 1 : 5000

Kartengrundlage: Flurkarten SW IX - 10, SW IX - 11